



Entgeltordnung

des Montessori Vereins Göttingen e.V.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII, Kinder und Jugendhilfe und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, hat der Montessori Verein Göttingen e.V. in der Sitzung vom 12.04.2021 die Entgeltordnung für den Montessori Verein Göttingen e.V. beschlossen. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Eltern sowie die Gebühren.

§ 1. Benutzungsverhältnis

Der Montessori Verein Göttingen e.V. unterhält und betreibt das „Montessori Kinderhaus“ (Kinder von 3 bis 6 Jahren), eine altersübergreifende Gruppe am Max-Planck-Institut (Kinder von 1 bis 6 Jahren) und das „Montessori-Kindernest“ (Kinder von 1 bis 3 Jahren).

Die Benutzungsverhältnisse zwischen den Eltern und dem Montessori Verein Göttingen e.V. werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet. Für jedes Kind wird ein gesonderter Kita-Betreuungsvertrag geschlossen.

Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch der oder die Sorgeberechtigte/n.

§ 2. Entgeltbestandteile

Für den Besuch des Kinderhauses wird ein monatlicher Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus.

- a) einem Betreuungsentgelt
- b) einer Verpflegungskostenpauschale
- c) einem Verwaltungskostenzuschlag
- d) dem Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden

a) Betreuungsentgelt

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich im „Montessori-Kinderhaus“, der Außengruppe "Kosmos Kids" und dem „Montessori Kindernest“ nach der angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern in 7 Stufen gestaffelt. Bei altersübergreifenden Gruppen handelt es sich um Kindergartengruppen, in denen Kinder einer anderen Altersgruppe betreut werden und die dafür über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen.

Es werden nachstehende Betreuungsumfänge im Kinderhaus/Kosmos Kids angeboten:

- | | |
|---|----------------------|
| - Ganztagsbetreuung bei den (8.00 -17.00) Kosmos Kids | bis 9 Stunden am Tag |
| - flexible Ganztagsbetreuung (7.30 -16.30 Uhr) im Montessori-Kinderhaus | bis 9 Stunden am Tag |
| - Ganztagsbetreuung (8.00 – 16.00 Uhr) im Montessori-Kindernest | bis 8 Stunden am Tag |
| - Dreivierteltagsplätze (8.00 -14.00) im Montessori- Kindernest | bis 6 Stunden am Tag |
| - Halbtagsplätze (8.00 -12.00) im Montessori- Kindernest | bis 4 Stunden am Tag |

Wird eine über den genannten Betreuungsumfang hinausgehende Betreuung (Früh- oder Spätdienst) in Anspruch genommen, wird unabhängig davon ob es sich um Kern- oder Sonderöffnungszeiten handelt, ein monatliches zusätzliches Entgelt erhoben (zusätzlicher Elternbeitrag). Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

Die Höhe der Entgelte sowie der sonstigen Geldforderungen nach dieser Entgeltordnung bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.

b) Verpflegungskostenpauschale

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

Aus pädagogischen Gründen besteht für alle Kinder eine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung im „Montessori-Kinderhaus“, bei den „Kosmos Kids“ und im „Montessori-Kindernest“. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung und von der Zahlung der Verpflegungspauschale entscheidet die Leitung mit dem Träger.

Die Höhe der Entgelte sowie der sonstigen Geldforderungen nach dieser Entgeltordnung bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.

§ 3. Entgelt und Leistungsumfang

Die Entgelte werden in jedem Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe geschuldet. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Hälfte des Monatsentgelts geschuldet. Im Übrigen werden die Entgelte in jedem Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe geschuldet.

Die Festlegung der Höhe der monatlichen Entgelte berücksichtigt bereits angemessen

- die Schließzeiten der Kindertagesstätten (§9 der Kita-Ordnung)
- Abwesenheitszeiten der Kinder (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur)

§4. Zuordnung zu den Staffelstufen

Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt regelmäßig zu Beginn jeden Kindertagesstättenjahres, im Übrigen anlassbezogen.

Bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen stufen sich die Eltern vorläufig selbst ein, entsprechend ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Sinne des § 5a. Die vorläufige Selbsteinstufung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit vorzunehmen und beim Verein einzureichen. Unterbleibt die vorläufige Selbsteinstufung, ist bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen der Beitrag der Stufe 7 zu entrichten. Die „Unterlagen zur Beitragseinstufung mit Entgelttabelle“ können sie auf unserer Homepage einsehen und runterladen.

Zur Zuordnung in eine der Staffelstufen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Diese richtet sich nach den Vorgaben, die die Stadt Göttingen für jedes Kindertagesstättenjahr neu festlegt.

a) Staffelstufe 1

Das Betreuungsentgelt der Staffelstufe 1 entrichten:

- Entgeltpflichtige, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird,
- Entgeltpflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten,
- Entgeltpflichtige, die nach §90 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Übernahme oder Erlass des Betreuungsentgeltes haben,
- Entgeltpflichtige, die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII erhalten,
- Entgeltpflichtige, die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten,
- Entgeltpflichtige, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird,
- Entgeltpflichtige, die das Betreuungsentgelt der Stufe 1 nicht oder nicht vollständig aus ihren Einkünften aufbringen können,
- Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend eingeht.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in Ihrer Verantwortung liegen, erst später einreichen, erhalten für die Vormonate eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen der Staffelstufe 1 und der gezahlten Staffelstufe.

b) Staffelstufen 2 bis 7

Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach den Staffelstufen 2 bis 7, wenn die Eltern nicht der Personengruppe der Staffelstufe 1 zuzuordnen sind. Die Zuordnung zu den Staffelstufen 2 bis 7 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 5 a, die um die in § 5 b genannten Abzüge bereinigt werden.

Danach werden Eltern mit ihren um die Abzüge (§ 5 b) bereinigten Jahresgesamteinkünften im Sinne des § 5 a den Staffelstufen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage zur Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen aufgeführten Einkommensgrenzen.

Ergäbe sich bei Einstufung in die Beitragsstufen 2 bis 7 für die sich aus diesen Beitragsstufen ergebenden Betreuungsentgelte eine Berechtigung auf Teilübernahme des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Herabstufung in die Beitragsstufe, deren Betreuungsentgelt in vollem Umfang aus den vorhandenen Einkünften aufgebracht werden kann, sofern ein Antrag auf Übernahme des Betreuungsentgeltes gestellt worden ist.

Die Verpflegungskostenpauschale wird unabhängig von der Zuordnung zu den Staffelstufen erhoben.

§5. Maßgebliche Einkünfte für die Zuordnung zu den Staffelstufen 2 bis 7

Die Höhe des in den Staffelstufen 2 bis 7 zu zahlenden Entgelts richtet sich nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das die Kita besucht, gemeinsam in einem Haushalt leben, sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z.B. Unterhalt, Renten o.ä.) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10% erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XIII und den anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.

Werden die Einkünfte nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe Einkunftsunterlagen gesetzten Frist (mindestens 4 Wochen) nachgewiesen, ist das Entgelt der Staffelstufe 7 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

a. Einkünfte

Als zugrunde legende Einkünfte im Sinne des § 5 gelten die gesamten Jahreseinkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des jeweiligen laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Die Einkünfte errechnen sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkunftsarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder uneingeschränkt, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte.

Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnende Familienmitglieder zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden. Für Veränderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr gilt § 8.

b. Abzüge

Von den Einkünften nach Abschnitt a. werden abgezogen:

- ein Pauschalbetrag von 25 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei:
 - > Personen, die nach § 5 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind,
 - > Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern einer GmbH, soweit ihnen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung vertraglich zugesagt sind,
- ein Pauschalbetrag von 30 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei allen anderen Personen;
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden;

- ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind und/oder einen behinderten Elternteil (Behinderten-Pauschbetrag);
- kinderbezogener Abzug in Höhe des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

§ 6. Beitragsfreier Kindergarten

Kinder haben ab dem ersten Tag, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Tageseinrichtung beitragsfrei gefördert zu besuchen (§ 22 Abs.2NKiTaG).

Die Verpflegungskostenpauschale bleibt davon unberührt. Der Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten.

§ 7. Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, wo pro Kind mindestens 4 Stunden Betreuung am Tag an fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden und für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50%, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Der ermäßigte Elternbeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab dem Monat gewährt, wo uns ein schriftlicher Nachweis über die Zahlung und den Betreuungsumfang vorliegt. Eine rückwirkende Erstattung von bereits gezahlten Elternbeiträgen ist nicht möglich.

Auf die Verpflegungskostenpauschale und die Nebenforderungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

Ältere Geschwisterkinder, für die ein Betreuungsentgelt oder Kostenbeitrag wegen einer gesetzlichen Beitragsfreiheit nicht zu entrichten ist, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Das gilt auch, wenn für das ältere Kind lediglich ein Betreuungsentgelt oder Kostenbeitrag für eine Betreuung zu entrichten ist, deren Zeitumfang über 8 Stunden hinausgeht.

§ 8. Mitteilungspflicht

Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Laufe eines Kindertagesstätten-Jahres dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Der Montessori-Verein Göttingen e.V. behält sich vor, die der Entgelterhebung zu Grunde liegenden Einkünfte und Tatbestände, über die Verwaltung der Stadt Göttingen, prüfen zu lassen.

a. Staffelstufe 1

Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Übernahme des Elternbeitrages aus Jugendhilfemitteln (SGB VIII), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB VII), Asylbewerberleistungen oder Kinderzuschlag verändert oder entfällt,
- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z.B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.

Werden dem Träger des Kinderhauses wesentliche Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Elternbeitrag in Höhe der tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

Unberührt bleiben die weitergehenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Fachbereich Jugend, Fachdienst Finanzielle Hilfen, derjenigen, deren Kita-Beitrag aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen wird.

b. Staffelstufen 2 bis 7

Eine Erhöhung der Einkünfte gilt als wesentliche Veränderung, wenn sie sich um mindestens 15 v.H. gegenüber den Einkünften, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegt, verändert.

Eine Neuberechnung des Entgelts erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Ein neu festgesetztes Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung erhoben.

Eine Verringerung der Einkünfte kann unabhängig von der Höhe der Verringerung geltend gemacht werden. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.

§ 9. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Entgelte werden für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig.

Die Eltern verpflichten sich, eine entsprechende SEPA-Einzahlungsermächtigung zu Lasten ihres Kontos zu erteilen. Werden Abbuchungen storniert, ist für die jeweilige Rückbuchung die Rücklastschriftgebühr der Bank von den Eltern zu entrichten.

Entsprechendes gilt, sofern nur einzelne Entgelte (z.B. Verpflegungspauschale oder anteilige Elternbeiträge) von den Eltern geschuldet sind.

Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags ist in der Anlage zur Entgeltordnung geregelt. Sie ist fällig mit der Hauptforderung.

§ 10. Zahlungsverzug

Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte ein mit dem Tage nach Fälligkeit, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist der Montessori Verein Göttingen e.V. zu Mahnungen auf Kosten der Eltern berechtigt, wenn die Entgelte nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit geleistet werden.

Eine solche Mahnung erfolgt in der Regel 14 Tage nach Fälligkeit. Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

Verzugszinsen werden ab dem ersten Tage des Verzugseintritts erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 Abs. 1 S. 1 BGB (5 % über dem Basiszinssatz).

Im Falle eines zweimonatigen Zahlungsrückstands behält sich der Vorstand das Recht vor, den Kita-Platz zu kündigen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn einmalige Zahlungsansprüche gelten gemacht werden.

§ 11. Elternbeitrag bei reduziertem Betreuungsumfang

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. Schließung in Folge des Infektionsschutzgesetzes oder Pandemiegeschehens, Streik, höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) im Kinderhaus//Kosmos Kids/Kindernest oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, gilt ein Übergangszeitraum von 10 Werktagen, in dem die Entgelte in voller Höhe zu entrichten sind. Bei länger dauernden Einschränkungen reduzieren sich die Entgelte. Das gilt nicht für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung aufgrund von Rechtsvorschriften.

§ 12. Anpassungsvorbehalt

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Entgelte neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist den Eltern mindestens 2 Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Erhöht sich dabei eines der Entgelte, steht den Eltern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 13. Sonderregelungen

Der Träger ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Regelungen zugunsten der Eltern zu treffen.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Die bisher geltende Entgeltordnung wird gleichzeitig aufgehoben.

Göttingen, 01.10.2024

Montessori Verein Göttingen e.V.